

Satzung
des Sparkassenzweckverbandes
Rhein-Maas

Satzung des Sparkassenzweckverbandes Rhein-Maas

Aufgrund des § 22 a Absatz 2 in Verbindung mit §§ 1, 4 und 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1346) wird folgende Satzung des Sparkassen-zweckverbandes Rhein-Maas erlassen.

Präambel

Der Sparkassenzweckverband Rhein-Maas ist am 29. August 2016 durch einen Zusammenschluss des "Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Kleve und für die Stadt Kleve" mit dem "Sparkassenzweckverband der Städte Emmerich am Rhein und Rees sowie des Kreises Kleve" gemäß § 22 GkG NRW entstanden. Die Stadt Straelen ist dem Sparkassenzweckverband Rhein-Maas gemäß § 20 GkG NRW mit Wirkung zum Zeitpunkt seines Entstehens beigetreten. Der Sparkassenzweckverband Rhein-Maas ist Träger der vereinigten Sparkasse Rhein-Maas, die durch Aufnahme der Stadtparkasse Emmerich-Rees und der Sparkasse der Stadt Straelen durch die Sparkasse Kleve entstanden ist.

Durch Eingliederung gemäß § 22a GkG NRW ist der Sparkassenzweckverband der Städte Goch und Kevelaer und der Gemeinde Weeze in den Sparkassenzweckverband Rhein-Maas aufgenommen worden. Der Sparkassenzweckverband Rhein-Maas ist Träger der vereinigten Sparkasse Rhein-Maas, die die Verbandssparkasse Goch aufgenommen hat.

§ 1 Mitglieder

(1) Der Kreis Kleve, die Stadt Emmerich am Rhein, die Stadt Kleve, die Stadt Rees und die Stadt Straelen bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden "Verband" genannt). Die Stadt Goch, die Stadt Kevelaer und die Gemeinde Weeze bilden den Sparkassenzweckverband der Städte Goch und Kevelaer und der Gemeinde Weeze. Der Verband ist Rechtsnachfolger des "Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Kleve und für die Stadt Kleve" und des "Sparkassenzweckverbandes der Städte Emmerich am Rhein und Rees sowie des Kreises Kleve". Der Verband ist infolge Eingliederung auch Rechtsnachfolger des „Sparkassenzweckverbandes der Städte Goch und Kevelaer und der Gemeinde Weeze“.

(2) An dem Verband sind die Mitglieder mit folgenden Quoten beteiligt:

	44,08 %
Stadt Emmerich am Rhein:	11,66 %
Stadt Goch:	5,76 %
Wallfahrtsstadt Kevelaer:	4,53 %
Stadt Kleve:	18,50 %
Stadt Rees:	1,31 %
Stadt Straelen:	12,10 %
Gemeinde Weeze:	2,06%

(3) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des GkG NRW in der jeweils gültigen Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW) in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das GkG NRW oder die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen "Sparkassenzweckverband Rhein-Maas".
- (2) Er hat seinen Sitz in Kleve.
- (3) Der Verband führt ein Siegel.
- (4) Der Verband ist Mitglied im Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf.

§ 3

Aufgaben, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Der Verband ist Träger der Sparkasse Rhein-Maas, die durch Aufnahme der Stadtparkasse Emmerich-Rees und der Sparkasse der Stadt Straelen durch die Sparkasse Kleve gemäß § 27 SpkG NRW entstanden und die durch die Aufnahme der Verbandssparkasse Goch-Kevelaer-Weeze erweitert worden ist. Die Sparkasse führt den Namen Sparkasse Rhein-Maas (im nachfolgenden "Sparkasse" genannt).
 - (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen. Ausgenommen von dem Verbot der Beteiligung sind Mitgliedschaften in genossenschaftlich organisierten Kreditinstituten
-
-

und Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen, sofern diese weniger als 3% der Stimmrechte vermitteln.

(3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des SpkG NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 15 Absatz 3 dieser Satzung.

(4) Die Rechtsverhältnisse der Sparkasse werden nach § 6 SpkG NRW durch eine Satzung geregelt, die von der Verbandsversammlung erlassen wird.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus 37 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder:

Kreis Kleve:	16 Vertreter,
Stadt Emmerich am Rhein:	4 Vertreter,
Stadt Goch: Wallfahrtsstadt	2 Vertreter,
Kevelaer: Stadt Kleve:	2 Vertreter,
Stadt Rees: Stadt Straelen:	7 Vertreter,
Gemeinde Weeze:	1 Vertreter,
	4 Vertreter und 1 Vertreter. .

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe von § 15 GkG NRW entsandt bzw. bestellt. Ebenso ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Dabei sind § 50 Abs. 4. S. 2 und § 113 Abs. 2 S. 2 GO NW sowie § 26 Abs. 5 KrO NW zu beachten.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen oder ein Tatbestand nach § 6 eintritt oder ein solcher bereits zum Zeitpunkt der Wahl oder Entsendung vorliegender Tatbestand erst während der Amtszeit bekannt wird.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so entsendet bzw. bestellt das Verbandmitglied, das das ausscheidende Mitglied entsandt bzw. bestellt hatte, das nachfolgende Mitglied.

§ 6

Ausschließungsgründe

(1) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

a) Dienstkräfte der Sparkasse.

b) Personen, die Inhaber/-in, persönlich haftende Gesellschafter/-in, Kommanditisten/Kommanditistinnen, Mitglieder des Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder/-in, Leiter/-in, Beamte/Beamtin, Angestellte, Arbeiter/-in oder Repräsentanten/Repräsentantin von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.

d) Inhaber/-innen und Dienstkräfte von Auskunfteien.

(2) Der Verbandsversammlung dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Vermögensauskunft verwickelt waren oder noch sind.

§ 7

Vorsitzendes Mitglied der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Sie dürfen nicht von demselben Verbandmitglied entsandt oder bestellt sein und dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören. Die Wahl erfolgt durch Zuruf oder, wenn

ein Mitglied widerspricht, durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist das Mitglied, für das mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds werden die Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse und deren Stellvertreter/-innen. Sie entscheidet über die in § 7 Abs. 1, § 8 SpkG NRW bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse. Entscheidungen über die in § 7 Abs. 1 SpkG NRW bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher/von der Verbandsvorsteherin oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem vorsitzenden Mitglied schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 7 Absatz 2.

(2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung der in § 8 Abs. 2 lit.e und f SpkG NRW geregelten Angelegenheiten oder soweit die Verbandsversammlung im Einzelfall die Nichtöffentlichkeit der Sitzung beschließt. § 48 Abs. 2 S. 3 bis 5 GO NW ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin und die Hauptverwaltungsbeamten/die Hauptverwaltungsbeamtinnen haben, auch soweit sie nicht der

Verbandsversammlung angehören, ebenso wie die Mitglieder des Sparkassenverbandes und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom vorsitzenden Mitglied und einem weiteren, von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied und einem Schriftführer/einer Schriftführerin zu unterzeichnen, den/die der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin bestimmt.

§ 10

Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin und eine Vertretung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtinnen oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter/-innen oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder. § 6 Absatz 1 b) und d) sowie § 6 Absatz 2 gelten entsprechend. Das Amt des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und der Vertretung enden automatisch mit Wegfall des in Satz 1 genannten Hauptamtes bzw. Beschäftigungsverhältnisses und auch bei Eintritt eines der in § 6 Absatz 1

b) und d) genannten Ausschließungsgründe bei der betreffenden Person.

(2) Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin vertritt den Verband. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 11

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 12

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher/von der Vorstandsvorsteherin und der Stellvertretung oder deren Vertreter/-in, der/die von der Verbandsversammlung bestimmt werden und Mitglied der Verbandsversammlung sein müssen, zu unterzeichnen.

§ 13

Amtsverschwiegenheit

Die Verbandsorgane, ihre Mitglieder und deren Verhinderungsvertreter/-innen bzw. Vertreter/-in sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Verbandes verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Amt bestehen. Die Unterrichtungspflicht gemäß § 113 Abs. 5 GO NW (ggf. auch in Verbindung mit § 26 Abs. 5 KrO NW) bleibt unberührt.

§ 14

Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband:
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 15

Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG NRW ausgeschütteter Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Sparkassenzweckverband nach § 1 Absatz 2 zuzuteilen. Die zuge teilten Beträge sind von den Mitgliedern im Sinne des § 25 Absatz 3 SpkG NRW zu verwenden. Soweit die Sparkasse in Zusammenhang mit der stillen Einlage einen Betrag oder andere Leistungen an den Verband ausschüttet, sind diese dem Kreis Kleve. abzüglich darauf durch den Verband ggf. zu zahlender Steuern in voller Höhe zuzuweisen.
 - (2) An der Verteilung der Jahresüberschüsse nehmen nur diejenigen Mitglieder teil, die im abgeschlossenen Geschäftsjahr Mitglied des Verbandes gewesen sind.
-

(3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in § 1 Absatz 2 angegebenen Verhältnis.

§ 16 Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 19) anzuzeigen.

(2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 21).

§ 17 Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung. Ausscheidende Mitglieder können in dem Zeitraum zwischen dem Beschluss in der Verbandsversammlung und dem Wirksamwerden nur insoweit zur Haftung herangezogen werden, als die Ursache für die Haftung in der Zeit vor dem Beschluss in der Verbandsversammlung liegt. Einigen sich die Beteiligten über eine erforderliche Auseinandersetzung nicht, so entscheidet hierüber die Aufsichtsbehörde (§ 19).

§ 18 Auflösung des Verbandes

(1) Zur Auflösung des Verbandes sind ein Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 19) erforderlich.

(2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher/der Vorstandsvorsteherin. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 1 Absatz 2 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt oder umgelegt.

§ 19
Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 GkGNRW).

§ 20
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Rheinischen Post und der NRZ (Neue Rhein-Zeitung), jeweils Ausgabe Kleve.

§ 21
Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 31. Mai 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Juli 2016 außer Kraft.

Bernd Kuse

Vorsitzendes Mitglied der Verbandsversammlung

Silke Gorißen

Verbandsvorsteherin
